

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 9. April 2002

Teil II

150. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO)

150. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO) geändert wird

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Hochleistungsstreckengesetzes – HLG, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/1999 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO), BGBl. Nr. 405/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 488/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Wortfolge „der Bundesministerin“ durch die Wortfolge „des Bundesministers“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 lit. c lautet:

- „c) Streckenabschnitt Graz–Koralmtunnel–Klagenfurt (Koralmbahn) inklusive Erkundungs- und Sondierungsmaßnahmen für den Koralmtunnel einschließlich einer Verbindungsstrecke zur Grazer Ostbahn mit der Einschränkung:
- die Verbindungsstrecke zur Grazer Ostbahn bis Abschluss Korridorauswahl;“

3. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin“ durch die Wortfolge „dem Bundesminister“ ersetzt.

4. § 4 lit. d lautet:

- „d) Strecke Gloggnitz–Mürzzuschlag;
- der Rahmen für die Bauzeit wird mit zehn Jahren ab Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigung nach dem NÖ Naturschutzgesetz festgelegt;
- der Rahmen für die Kosten wird für die erste Stufe mit 163,515 Millionen Euro (Preisbasis 1. Jänner 2001) und für die zweite Stufe nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigung und nach behördlicher Genehmigung des überarbeiteten Sicherheitskonzeptes festgelegt;“

5. § 4 lit. k lautet:

- „k) im Streckenabschnitt Graz–Koralmtunnel–Klagenfurt (Koralmbahn)
- Graz Hbf.–Graz Puntigam (1. Stufe);
 - Werndorf–Weitendorf (eingleisige Verbindung Südbahn–Koralmbahn);
 - Feldkirchen–Flughafen Graz Thalerhof–Wettmannstätten (1. Stufe, Weitendorf–Wettmannstätten eingleisig);
 - Aich–Althofen (1. Stufe, Schleife Bleiburg);
- der Rahmen für die Bauzeit wird mit sieben Jahren ab Baugenehmigung festgelegt.“

Reichhold